

Prof. Dr. Rolf Jox

## Gliederung zum Vortrag

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?  
am 25.11.2024 in Hattingen

1. Begrüßung
2. Begriffsbestimmung „Institutioneller Kinderschutz“
3. Beispielsfall
4. Verantwortliche
5. Rechtsgrundlagen für Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
6. Fazit und Ausblick

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

## 2. Begriffsbestimmung „Institutioneller Kinderschutz“

### § 2 Landeskinderschutzgesetz NRW Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

...

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

### § 1 Landeskinderschutz NRW Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S.121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

...

(3) ... Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

### 3. Beispielsfall

**Beispielsfall:**

In der Kita „Lustige Vögel“ bemerkt eine Kollegin (staatlich anerkannte Sozialarbeiterin), dass die Erzieherin Frau X die 4-jährige Maja, die sie ihrer Gruppe betreut, ständig anders anspricht als die anderen Kinder. „Was hast du denn heute schon wieder an – so kleidet man sich nicht.“ „Guck nicht so blöd“. (Maja soll ein Bild malen, hat Schwierigkeiten damit) „Stell dich nicht so an“. „Schau mal, alle anderen Kinder können es viel besser wie du“. „ Das kommt davon, wenn man aus so einem Elternhaus kommt“.

Die Kollegin informiert die Kita-Leiterin, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin. Sie überlegt und möchte wissen:

Was sollte sie als nächstes unternehmen?

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

## 4. Verantwortliche

### 1. KollegInnen – Rechtsgrundlagen

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

#### 4. Verantwortliche

##### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

#### 4. Verantwortliche

##### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Forts.)**

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

## 4. Verantwortliche

### 2. Die Institution – der Träger – der Arbeitgeber im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Verpflichtung zum Tätigwerden (Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Äußerungen durch Frau X) folgt aus Bestimmungen aus dem SGB VIII, betreffend die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung. Vgl.

#### § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. ...

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ...

#### § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. ...
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. ...  
anzuzeigen.

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

## 4. Verantwortliche

### 3. Die Institution – der Träger – der Arbeitgeber im Bereich von Schule

- Jenseits von § 4 KKG (für die handelnden Personen) kommt als Norm für die Verpflichtung zum Tätigwerden (Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Äußerungen durch Frau X) in Betracht:

#### § 42 SchulG NRW Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

...

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz

### 4. Die Institution – der Träger – der Arbeitgeber im Gesundheitswesen

- Jenseits von § 4 KKG (für die handelnden Personen) existiert keine Norm, die eine Institution z.B. zu einer Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt verpflichten würde. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde aber folgende Norm im Bereich des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe in das Gesetz aufgenommen:

#### § 38 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern

(1) Verträge mit Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten:

...

7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.



Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

## 5. Rechtsgrundlagen für die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft

Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist in mehreren Vorschriften erwähnt:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII
- § 8b Abs. 1 SGB VIII

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

...

- § 4 Abs. 2 KKG
- § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 KKG
- § 5 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 KKG
- § 7 Abs. 2 Satz 3 KCanG i.V.m. § 4 Abs. 2 KKG

Prof. Dr. Rolf Jox

Institutioneller Kinderschutz aus rechtlicher Sicht – Wer ist verantwortlich für die Beratung?

## 6. Fazit und Ausblick

1. Institutioneller Kinderschutz ist zwar im Landeskinderschutzgesetz NRW beschrieben; konkrete Regelungen zur Umsetzung des Kinderschutzes insbesondere im Bereich der Problematik der Kindeswohlgefährdung enthält das Landeskinderschutzgesetz NRW aber nicht.
2. Die Verpflichtung zum Handeln ergibt sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mittelbar aus den die Erlaubnis zum Betrieb betreffenden Vorschriften.
3. Zu beachten ist aber, dass die Verpflichtung der handelnden Personen aus den maßgeblichen Vorschriften (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 KKG) neben den Vorschriften existiert, die Institutionen betreffen.
4. Nehmen die Institutionen und handelnden Personen ihre im Kinderschutz bestehenden Verpflichtungen wahr, wird der Kinderschutz in Institutionen gewährleistet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,  
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung  
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Wörthstraße 10  
D-50668 Köln  
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159  
Fax: 0049 (0) 221-7757-180  
E-Mail: [r.jox@katho-nrw.de](mailto:r.jox@katho-nrw.de)